



Zur Frage der Grundordnungen in Europa nach 1989

Einführung

ZAAL ANDRONIKASHVILI UND SIGRID WEIGEL

1. Zum Konzept der Grundordnung

Mit der Frage nach der *Grundordnung* gehen die Untersuchungen dieses Bandes¹ hinter bzw. vor die juristische Semantik des Verfassungsbegriffs zurück. Denn dieser ist, wie andere moderne Fachtermini auch, das Ergebnis einer Verengung. Die ›Verfassung‹, zunächst ein ›Erfahrungsbegriff‹, »der den politischen Zustand eines Staates umfassend wiedergibt«, habe sich zum Begriff für den »rechtlich geprägten Zustand eines Staates« verengt und falle »nach dem Übergang zum modernen Konstitutionalismus mit Gesetz in eins«, währenddessen der Begriff des Gesetzes nun »die Einrichtung und Ausrichtung der staatlichen Herrschaft regelt« und »damit selbst vom deskriptiven zum präskriptiven Begriff« wird, so Die-

¹ Das Buch ist im Zusammenhang eines Forschungsprojektes des Zentrums für Literatur- und Kulturforschung zum Thema »Topographie pluraler Kulturen Europas, in Rücksicht auf die ›Verschiebung Europas nach Osten‹« entstanden, das 2006–2009 vom BMBF im Rahmen des Programms »Geisteswissenschaften im gesellschaftlichen Dialog« gefördert wurde (<http://www.zfl-berlin.org/europa-osten.html>). Weitere Publikationen des Vorhabens sind u. a.: Magdalena Marszałek, Sylvia Sasse (Hg.), *Geopoetiken*, Berlin 2011; Esther Kilchmann, Andreas Pflitsch, Franziska Thun-Hohenstein (Hg.), *Topographien pluraler Kulturen. Europa von Osten her gesehen*, Berlin 2012; Zaal Andronikashvili, Tatjana Petzer, Andreas Pflitsch, Martin Treml (Hg.), *Die Ordnung pluraler Kulturen. Figuren europäischer Kulturgeschichte, vom Osten her gesehen* (im Druck); Miranda Jakiša, Andreas Pflitsch (Hg.), *Jugoslawien – Libanon. Verhandlungen von Zugehörigkeit in den Künsten fragmentierter Kulturen*, Berlin 2012.

ter Grimm, der die genannte Verengung damit erklärt, dass der Begriff der ›Verfassung‹ seine »nichtjuristischen Bestandteile zunehmend« abgestoßen habe.² Diese *nichtjuristischen* Bestandteile aber sind Grundlage und Voraussetzung des Grundgesetzes, das sich eine Gemeinschaft gibt, um sich als politisch-rechtliches Gebilde zu konstituieren. Sie betreffen das Selbstverständnis eines politischen Gemeinwesens, ob Land, Staat oder Föderation, das tiefer und weiter zurückreicht als das Gesetz.

Damit rühren die nichtjuristischen Bestandteile des Verfassungskonzepts an Erfahrungen, Überzeugungen und Prinzipien, nach denen ein Gemeinwesen gebildet wird. Deren normative Kraft wird dadurch verfestigt, dass ihnen Verfassungsstatus verliehen wird – vorausgesetzt man könne einem Gemeinwesen einen einheitlichen Willen, eine *volonté generale*, unterstellen. Da das in der historischen Realität seltener der Fall ist, kommen in der Formulierung der grundlegenden Prinzipien einer Verfassung auf je unterschiedliche Weise religiöse, ethnische, geographische, sprachlich-kulturelle oder auch sittliche Aspekte zum Zuge, von denen dann zumeist einer als prioritär bewertet und deshalb allen anderen vorangestellt wird: als übergeordneter Gesichtspunkt. Wenn etwa die Bundesrepublik Deutschland im Grundgesetz als »freiheitlich demokratische Grundordnung« definiert ist, dann sind darin leitende Prinzipien formuliert, die sich in diesem Fall auf vorausgegangene historische Erfahrungen gründen, konkret auf die Lehren, die aus Nationalsozialismus und Zweitem Weltkrieg gezogen wurden. Das gilt ähnlich für die Europäische Union, die ihr Selbstverständnis als »wirtschaftliche und politische Partnerschaft zwischen 27 europäischen Staaten«³ auf die Erfahrungen der Kriege des 20. Jahrhunderts zurückführt.

Grimms Stichwort des ›Erfahrungsbegriffs‹ verweist auf einen Grund, der kulturelle und geschichtliche Zusammenhänge betrifft, von denen der juristische Begriff der Verfassung sich abstoßen musste, um Gesetzesstatus anzunehmen. Aus der Sicht der Verfassungslehre sind die nichtjuristischen Bestandteile nur als vor- oder übergesetzliche Ordnung zu beschreiben, weshalb Heinz Mohnhaupt von zentralen Problemen der Verfassungslehre spricht: »Der außerjuristische Verfassungsbegriff knüpft entweder an eine überpositive Ordnung legitimer Herrschaft oder an die tatsächlichen Machtverhältnisse in der Gesellschaft an, wo-

² Dieter Grimm, »Verfassung (II.)«, in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politischen-sozialen Sprache in Deutschland*, hg. v. Otto Brunner, Werner Conze, Reinhart Koselleck, Bd. 6, Stuttgart 1990, 863; vgl. auch Dieter Grimm, *Souveränität. Herkunft und Zukunft eines Schlüsselbegriffs*, Berlin 2009.

³ So auf der Startseite der EU-Homepage http://europa.eu/about-eu/basic-information/index_de.htm.

bei im Verhältnis dieser zur juristischen Verfassung heute die zentralen Probleme der Verfassungslehre zu suchen sind.«⁴ Für diese Problematik steht hier der Begriff der *Grundordnung*. Mit ihm wird selbstverständlich keineswegs eine Lösung von Problemen der Verfassungslehre intendiert. Vielmehr verbindet sich damit eine andere Perspektive. Insofern dasjenige *vor dem Gesetz* im Zuge einer modernen Verengung des Begriffs aus dem rechtswissenschaftlichen Begriff der Verfassung herausfällt, wird mit dem Begriff der Grundordnung vorgeschlagen, es als Gegenstand kulturwissenschaftlicher Befragung zu begreifen. Mit dem Suchbegriff Grundordnung verbindet sich somit die Frage nach der historischen und kulturellen Dimension der außerjuristischen Bestandteile staatlicher Ordnungen.

Wenn in dem skizzierten Problemzusammenhang immer wieder von *vorausgehenden*, *zugrundeliegenden* oder *übergeordneten* Prinzipien oder Normen die Rede ist, dann ist das Wechselspiel der Präpositionen (im Deutschen auch Lagewörter genannt), die dabei im Spiele sind, symptomatisch für die komplexe Beziehung, in der die Grundordnung zu den Gesetzen steht. Die Frage nach der Grundordnung betrifft die vielfältigen Übergänge zwischen Kultur und Gesetz und damit diejenigen Praktiken und Konzepte, mit denen das Selbstverständnis eines Volkes in konkrete politisch-juristische Grundsätze oder Grundrechte transformiert wird. Zumeist wird mit dem Begriff der Grundordnung eine Festlegung auf bestimmte Werte verbunden, wobei diese Werte sich als ideelle Abstraktionen darstellen, die, wo sie nicht aus historischen Erfahrungen erwachsen sind, oft aus der Überlieferung abgeleitet werden. Der Tradition kommt dabei die Rolle zu, diese Werte zu begründen bzw. zu legitimieren, während diese doch selbst das Ergebnis komplexer Operationen des kulturellen Gedächtnisses darstellt. Die Frage nach der Grundordnung formuliert insofern ein Erkenntnisinteresse, das die Kulturgeschichte auf jene Vorstellungen und Konzepte, Metaphern und Bilder hin befragt, die konstitutiv für die Formulierung der normativen Prinzipien der jeweiligen politischen Verfassung geworden sind.

2. Geographie und Religionen

Ein besonderes Augenmerk gilt dabei der Geographie und den Religionen. Mit dem Wort Grundordnung verbindet sich eine vieldeutige Semantik, die das Zusammenspiel von Grund (als Boden/Territorium) mit

⁴ Heinz Mohnhaupt, »Verfassung (I)«, in: *Geschichtliche Grundbegriffe* (Anm. 2), 833.

dem Grund der Begründung betrifft, das für die Konstitution wie auch den Geltungsbereich von Verfassungen keine unwesentliche Rolle spielt. In jüngster Zeit haben geographische Argumente⁵ wieder an Bedeutung gewonnen, nachdem sie über längere Zeit weitgehend aus dem kulturellen und politischen Vokabular verschwunden waren – zumindest in Europa. Darin gleicht die Stellung der Geographie jener der Religion(en), die ebenfalls in jüngster Zeit mit Macht auf die Bühne der Geschichte und Politik zurückgekehrt ist (sind). Mit Carl Schmitts Konzept vom *Nomos* der Erde (1950) verbindet die Frage nach der Grundordnung das Erkenntnisinteresse an konstitutiven Begründungen, die dem Gesetz vorausgehen. Jedoch teilt sie weder die Absicht, einen »ursprünglichen Sinn« zurückzugewinnen, noch die Orientierung auf den »Zusammenhang mit der ersten Landnahme«, die bei Schmitt zum Begriff des *Nomos* gehören.⁶ Vielmehr verbindet sich mit dem kulturwissenschaftlichen Ansatz der hier versammelten Beiträge die Überzeugung, dass die Grundordnung immer schon das historische Ergebnis kultureller Verhandlungen darstellt, während allen Gründungserzählungen oder -szenen, als Teil des kulturellen Gedächtnisses, mythische Züge eignen. Mythische Züge trägt auch Carl Schmitts *Weltgeschichtliche Betrachtung* unter dem Titel *Land und Meer* (1942), in der er die Weltgeschichte als »Geschichte des Kampfes von Seemächten gegen Landmächte« und umgekehrt⁷ erzählt, indem er in Land und Meer elementare, gleichsam vorhistorische Parameter für die historische Entwicklung sieht. Nicht zuletzt wegen seiner mythologischen Sprengkraft wird Schmitts Modell der Weltgeschichte heute auch nicht nur von Geopolitikern debattiert.⁸ Insbesondere seine prägnante Formel »Jede Grundordnung ist eine Raumordnung«⁹ enthält einen hohen Anregungsgehalt auch für die kulturwissenschaftliche Frage nach der Bedeutung der Geographie für die Grundordnung. In Schmitts Sicht ist jede Ordnung tellurisch, während er das Meer dagegen als frei betrachtet – auch als rechtsfrei. Wenn sein Buch mit der Feststellung einsetzt, dass der Mensch »ein Landwesen, ein Landtreter« sei, so bewegt sich der Fortgang der Geschichte bei ihm als Stufenfolge entlang verschiedener Gewässer-Arten (Fluss, Binnenmeer, Meer, Ozean). Dabei interessieren ihn insbesondere Momente von Raumrevolutionen; das

⁵ Vgl. Sigrid Weigel, »Zum ›topographical turn‹. Kartographie, Topographie und Raumkonzepte in den Kulturwissenschaften«, in: *KulturPoetik. Zeitschrift für kulturgeschichtliche Literaturwissenschaft* 2.2 (2002), 151–165.

⁶ Carl Schmitt, *Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum*, Berlin 41997, 38.

⁷ Carl Schmitt, *Land und Meer. Eine weltgeschichtliche Betrachtung* (1942), Köln 1981, 16.

⁸ Vgl. Chantal Mouffe (Hg.), *The Challenge of Carl Schmitt*, London, New York 1999.

⁹ Carl Schmitt, *Land und Meer* (Anm. 7), 71.

sind solche Veränderungen der Raumordnung, in denen sich »die Struktur des Raumbegriffes selber ändert«¹⁰ und auf diese Weise eine (neue) globale Grundordnung entstehen lässt. Aber auch unterhalb derartiger exzeptioneller Einschnitte, die den Status von Raumrevolutionen erhalten, ist mit »jeder großen geschichtlichen Veränderung [...] meistens ein Wandel des Raumbildes verbunden«.¹¹ Eine solche, weniger dramatische Version der Raumfrage trifft sich mit den Fragestellungen dieses Buches. So gehen die hier versammelten Untersuchungen exemplarischer Konstellationen der europäischen Topographie weniger von Szenen aus, die als »konstituierende[r] Raumordnungsakt« gelten könnten, ebenso wenig auch von der Annahme einer Unmittelbarkeit raumhafter Ordnung, wie Schmitt sie mit dem Begriff des *Nomos* verknüpft, wenn er schreibt: »Der Nomos ist demnach die unmittelbare Gestalt, in der die politische und soziale Ordnung eines Volkes raumhaft sichtbar wird.«¹² Die Aufmerksamkeit gilt vielmehr kulturellen Überschreibungen und imaginären Überblendungen geographischer Gegebenheiten, die für die Konstitution politischer Gebilde prägend sind.

Die Frage nach der Grundordnung öffnet den Blick hin zu demjenigen Raum an Bedeutungen und Erfahrungen, gegen den sich Hans Kelsens Konzept der *Grundnorm* gerade abzdichten trachtet. Wenn Kelsens *Reine Rechtslehre* den Denzweck der ›Grundnorm‹ in der »Begründung der Geltung der eine positive Moral- oder Rechtsordnung bildenden Normen«¹³ sieht, dann kommt seiner Grundnorm der Status einer Letztbegründung zu, womit sie von einer weiteren Befragung ausgeschlossen ist. Um sie gegen etwaige Infragestellungen abzdichten, hat Kelsen die ›Lösung‹ gewählt, die Grundnorm als Hypothese bzw. später als Fiktion zu qualifizieren – dies offensichtlich unter der Voraussetzung, dass eine Fiktion etwas sei, das nicht befragbar ist durch Erfahrung oder Geschichte. Zentral ist bei ihm der systemische einheitsbildende Charakter der Grundnorm: »Diese Grundnorm konstituiert als die gemeinsame Quelle die Einheit in der Vielheit aller Ordnung bildenden Normen.«¹⁴ Was Dieter Grimm als Ergebnis einer historischen Entwicklung beschreibt, nämlich Verengung und Abstoßung, hat die *Reine Rechtslehre* gleichsam theoretisch sanktioniert. Im Effekt solcher Art Reinigung lassen sich die abgestoßenen oder ausgesonderten Bestandteile als Abjekt des Gesetzes

¹⁰ Ebd., 57.

¹¹ Ebd., 57.

¹² Carl Schmitt, *Nomos* (Anm. 6), 39.

¹³ Hans Kelsen, *Allgemeine Theorie der Normen*, hg. aus dem Nachlaß v. Kurt Ringhofer u. Robert Walter, Wien 1979, 206.

¹⁴ Hans Kelsen, *Reine Rechtslehre*, Studienausgabe der 1. Auflage 1934, hg. v. Matthias Jestaedt, Tübingen 2008, 72.

betrachten – womit die nichtjuristischen Momente in der Genese von Rechtsnormen die kulturgeschichtliche Matrix des Gesetzes bilden. Diese wird hier mit dem Arbeitsbegriff der Grundordnung gefasst.

Im Register der nichtjuristischen Bestandteile, die im Zuge der Verengung des Verfassungsbegriffs zum Gesetz abgestoßen worden sind, spielt die Religion (bzw. die Religionen) eine besondere und zudem prekäre Rolle. Das Abstoßungs-Narrativ der *Geschichtlichen Grundbegriffe* folgt einer genuin westeuropäischen Genese der Verfassung – von der Polis und Rom über mittelalterliche und frühneuzeitliche Begriffe und die modernen Staatsformen der europäischen Nationengnese bis hin zur Gegenwart.¹⁵ Obwohl diese Entwicklung mit einem herrschenden Verständnis von Säkularisierung korrespondiert – Säkularisierung verstanden als Trennung von Kirche und Staat –, nimmt die Religion dennoch eine nicht ganz eindeutige Stellung darin ein. Symptomatisch ist dafür die Tatsache, dass beispielsweise das deutsche Grundgesetz zwar auf die Formulierung eines leitenden konfessionellen oder religiösen Prinzips verzichtet, dieser Verzicht aber in der Präambel zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 durch einen Gottesbezug, eine *nominatio dei*, kompensiert wird: »Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen [...] hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.« Damit wird das Abgestoßene ein Stück weit wieder eingeholt, zumal »nach der Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichtes (Urteil zum Grundlagenvertrag vom 31.7.1973 im Zusammenhang mit dem Wiedervereinigungsgebot) [...] auch die Präambel des Grundgesetzes eine Rechtssatzqualität«¹⁶ besitzt.

Dasjenige, was nicht mit unter das Gebot der *Damnatio memoriae*¹⁷ fiel, nach dem die Protokolle der Verhandlungen der sogenannten Verfassungsväter vernichtet werden müssen, um nicht zur Quelle eines nachgetragenen Deutungskrieges zu werden, und stattdessen in die Präambel aufgenommen wird, erhält aufgrund dieser Stellung *vor dem Gesetz* einen besonderen Rang. Als ein »Lied vor dem Gesetz« hat Marie Theres Fögen die Stellung der Präambel umschrieben: »Das Lied vor dem Gesetz *ist* das Gesetz, *weil es nicht* Gesetz sein kann – eine Pa-

¹⁵ Vgl. dazu auch die ausführlichere Fassung zur Begriffsgeschichte der Verfassung, aus der die komprimierten Beiträge zu den *Geschichtlichen Grundbegriffen* entstanden sind: Heinz Mohnhaupt, Dieter Grimm, *Verfassung. Zur Geschichte des Begriffs von der Antike bis zur Gegenwart. Zwei Studien*, Berlin 1995.

¹⁶ Wilfried Lagler, »Gott im Grundgesetz und in der EU-Verfassung« (<http://www.iguw.de/texte/Gottesformel-1.doc>), 1.

¹⁷ Vgl. dazu Dieter Simon, »Verordnetes Vergessen«, in: Gary Smith, Avishai Margalit (Hg.), *Amnestie oder die Politik in der Demokratie*, Frankfurt a. M. 1997, 21–36.

radoxie in ihrer strengsten Form.«¹⁸ Die Tatsache, dass Fögen in diesem Zusammenhang aus völkischen Gesetzesvorsprüchen zitiert¹⁹, markiert die Präambel auch als Einfallstor für die Formulierung ideologischer Voraussetzungen, die die Lesart der Gesetze zu beeinflussen trachten. Die Präambel beschreibt ein Schwellenphänomen zwischen Grundordnung und politischer Verfassung. Das lässt an Walter Benjamins Beobachtung zu »etwas Morsche[m] im Recht« im Zusammenhang seiner »Kritik der Gewalt« denken. Diese Feststellung bezieht sich bei ihm zwar auf ein konkretes Phänomen, nämlich die Todesstrafe und d. h. die »Ausübung der Gewalt über Leben und Tod«, das er aber als »etwas Morsches im Recht« bezeichnet, weil es zu jenen vor- bzw. außerjuristischen Aspekten zählt, in denen es nicht um einen bestimmten Rechtsvollzug geht, sondern das »Recht sich selbst« bekräftigt.²⁰ Eine ähnliche Stellung nehmen der Gottesbezug oder eine andere Form des Religionsbezugs ein, wenn sie das Gesetz begründen, legitimieren oder bekräftigen. Die Religion gehört zu denjenigen Schwellenphänomenen, die zwischen Grundordnung und politischer Verfassung angesiedelt sind – und deshalb notwendigerweise immer wieder zum Gegenstand kontroverser Debatten werden bzw. in den Bereich des Verhandelbaren geraten, dorthin, wo mit verschiedenen Auffassungen und Bildern der Überlieferung argumentiert wird.

In vielen Verfassungen anderer europäischer Staaten²¹ hat die Religion einen anderen Ort als im deutschen Grundgesetz. Entweder wird sie in Gestalt einer Anrufung oder Autorisierung in der eigentlichen Verfassung selbst genannt und erhält so einen grundlegenden Status oder aber sie wird im Gegenteil durch andere, politische Glaubenssätze ersetzt. So ist die Verfassung Griechenlands von 1975 im »Namen der Heiligen, Wesensgleichen und Unteilbaren Dreifaltigkeit« formuliert, während die ungarische Verfassung von 2011 sich auf einen monarchischen Gründungsvater, den Heiligen Stephan I., beruft und zugleich die »Rolle des Christentums bei der Erhaltung der Nation« anerkennt. Während die italienische Verfassung von 1947 für Staat und katholische

¹⁸ Marie Theres Fögen, *Das Lied vom Gesetz*, München 2007, 19.

¹⁹ Sie bezieht sich hier auf die Aussage des völkischen Juristen Herbert Krüger. »Die Rechtsverbindlichkeit der Gesetzesvorsprüche ist dabei heute allgemein anerkannt, und man neigt sogar dazu, die Präambel für den wichtigsten Teil des Gesetzes zu halten, weil ... die Gesetzesvorsprüche zur Umschreibung von Sachverhalten dienen sollen, die man nicht in die befehlende Form der Paragraphen gießen kann.« Herbert Krüger, »Der Wille des Gesetzgebers«, in: *Reich – Volksordnung – Lebensraum. Zeitschrift für völkische Verfassung und Verwaltung* 6 (1943), 108–215, zit. nach Fögen, *Lied* (Anm. 18), 19.

²⁰ Walter Benjamin, »Zur Kritik der Gewalt«, in: ders., *Gesammelte Schriften*, hg. v. Rolf Tiedemann, Hermann Schwepenhäuser, Frankfurt a. M. 1980, Bd. II.1, 188.

²¹ www.verfassungen.eu.

Kirche gleichermaßen die Unabhängigkeit und Souveränität anerkennt, verkündet die französische Verfassung eine Verbundenheit mit den Menschenrechten, den Grundsätzen nationaler Souveränität und den Idealen von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit; und die estländische Verfassung von 1992 hat den Glauben auf den Staat übertragen, mithilfe der Formel vom »unerschütterlichen Glauben und standhaften Willen, den Staat zu sichern und zu entwickeln«. In anderen Ländern hingegen nimmt der Kampf um die nationale – und d. h. immer auch territoriale – Souveränität denselben Platz ein wie sonst die Religion oder die Menschenrechte. So ist die slowakische Verfassung von 1998 »in Erinnerung an das politische und kulturelle Erbe unserer Vorfahren und an die jahrhundertelangen Erfahrungen aus den Kämpfen um die nationale Existenz und die eigene Staatlichkeit« formuliert. Das Spektrum derartiger expliziter normativer Prinzipien und Begründungen ist allerdings nur die Spitze des Eisbergs; die tatsächliche Heterogenität der Grundordnungen ist – selbst in Europa – weitaus vielfältiger; und sie stellt sich nicht allein in den formulierten normativen Prinzipien dar, sondern mehr noch in der kulturellen Semantik, in Form von Erzählungen, symbolischen Topographien, in emotional hoch besetzten Konzepten und Bildern.

Und seit 1989 sind die europäischen Grundordnungen heftig in Bewegung geraten.

3. Zum historischen Index der Untersuchungen

Der historische Index für die in diesem Buch versammelten Studien über verschiedene europäische Grundordnungen ist durch das Jahr 1989 markiert, mit den geographischen und politischen Verschiebungen der europäischen Landkarte und Staatenordnung, die dem Ende der globalen Zwei-Blöcke-Ordnung folgten. Während sich mit dem Projekt der Europäischen Union die Perspektive einer post-nationalen Staatengemeinschaft verbindet, befinden sich etliche Länder in den östlichen und südlichen Gebieten Europas, die nach 1989 aus dem Territorium der früheren Sowjetunion herausgefallen sind, inmitten der komplizierten Prozesse, die mit der Bildung eines modernen Nationalstaates einhergehen. Die Ungleichzeitigkeiten zwischen diesen *Nationen in statu nascendi* und dem *überstaatlichem Pathos*, das die Brüsseler Politik beherrscht, sind das Ergebnis einer geographischen Achsenverschiebung des Kontinents, die sich mit dem politischen Zusammenbruch des Ostblocks und der Osterweiterung ereignete. Waren die Grenzen des Klein-Europas, das

sich als Kerneuropa verstand, indem es große Teile des Kontinents im Schatten des ›Eisernen Vorhangs‹ links liegen ließ, über ein halbes Jahrhundert stabil geblieben, so ist die geographische und politische Landkarte Europas seither wieder in Bewegung geraten. Mit der nach Osten hin unklaren Begrenzung des europäischen Kontinents gelangen lang zurückliegende und vermeintlich überwundene Konflikte wieder an die Oberfläche. Durch die Neuvorlage der Fragen nationaler und kultureller Orientierung bzw. Zugehörigkeit, wie sie im Zusammenhang der politisch-geographischen Umbrüche der post-sowjetischen Ära in den süd-östlichen Räumen Europas notwendig geworden ist, werden in etlichen Ländern auch Sedimente der ›orientalischen Frage‹ wieder freigelegt. Insofern die dort aufbrechenden Konflikte als Phantomschmerzen eines imaginären homogenen Europas verstanden werden können, müssen die betreffenden geo-kulturellen Schauplätze als symptomatisch für ungelöste Probleme der europäischen Kulturgeschichte gelten. Wenn die Frage nach europäischen Grundordnungen zu Beginn des 21. Jahrhunderts erneut erörtert werden muss, dann ist dies aufgrund der Zäsur 1989 notwendigerweise mit einer erkenntnistheoretischen Perspektive vom Osten her verbunden. Aus dieser Warte fällt der Blick in einzelnen Beiträgen auch zurück auf einige Schlüsselbegriffe der europäischen Grundordnungen.

Bestrebungen, die Grenzen der Nationalgeschichtsschreibung zu überwinden²² und eine europäische Geschichte zu schreiben, sind für die europäischen Länder selbst noch nicht alt²³: Bisher war die Darstellung der europäischen Geschichte als einer Einheit eher einer Außenperspektive geschuldet.²⁴ Zugleich versuchen jüngere historische Arbeiten, die großen europäischen Erzählungen, sowohl geographisch, unter Einbeziehung früher vernachlässigter Randgebiete²⁵, als auch hinsichtlich der kulturellen und religionskulturellen Aspekte komplexer, differenzierter oder »pluraler« anzulegen. So richtet sich die *Europäische Religionsgeschichte* zunehmend gegen die normative Rolle der »Christianitas« und bezieht sowohl Judentum und Islam als auch zahlreiche »häretische« Bewegun-

²² Zur Kritik europäischer Geschichtsschreibung vgl. Jürgen Osterhammel, »Europamodelle und imperiale Kontexte«, in: *Journal of Modern European History* 2 (2004), 157–181.

²³ Vgl. Jörg Fisch, *Europa zwischen Wachstum und Gleichheit. 1850–1914*, Stuttgart 2002, 12.

²⁴ Vgl. William H. McNeill, *The Shape of European History*, New York, London, Toronto 1974; Z. V. Udal'cova [e. a.], *Istorija Evropy s drevnejšich vremen do našich dnei* [Geschichte Europas von den Ältesten Zeit bis zur Gegenwart in 8 Bänden], Moskva 1988–1994. Auch europäische Literatur wurde an den Lehrstühlen im Osten Europas als eine zusammenhängende Literaturgeschichte unterrichtet.

²⁵ Vgl. Fisch, *Europa* (Anm. 23).

gen in Bild und Geschichte der europäischen Religionen mit ein.²⁶ Solche Bestrebungen stehen vor zweierlei Schwierigkeiten: Einerseits scheint es nicht leicht, der Versuchung zu entgehen, immer wieder in den Bann der europäischen Groß Erzählungen gezogen zu werden. Denn auch wenn es gelingt, die großen Erzählmuster wie die von der »Völkerwanderung« einer gründlichen Revision zu unterziehen, schlagen genealogische Ableitungsversuche Europas aus den an der Stelle Westroms entstandenen »barbarischen« Staaten unter Ausschluss Ostroms fehl, weil sie das tradierte Bild des lateinisch dominierten Europas wiederholen.²⁷ In dieselbe Tradition schreiben sich Versuche ein, die Geburt Europas aus einer gemeinsamen anti-osmanischen Front abzuleiten.²⁸ Zum anderen läuft man Gefahr, bei der Suche nach gemeinsamen Kriterien für die Kontinentalgeschichte keinen Weg zu finden zwischen Skylla und Charybdis, zwischen der bloßen Summe von Nationalgeschichten einerseits und der Generalisierung einzelner Phänomene, die dann als europäisch erscheinen, andererseits. Insofern ist es an der Zeit, auch nach internen Differenzierungen zu fragen und die europäische Kulturgeschichte nicht nur als Topographie unterschiedlicher Kulturen zu betrachten, sondern auch als Topographie verschiedener Grundordnungen.

4. Vor dem Gesetz: Land und Meer

Aus der Perspektive nach 1989 erfordert jede Bezugnahme auf den Begriff der Grundordnung und das Paradigma von Land und Meer eine Auseinandersetzung mit Carl Schmitt. Deshalb steht in den nachfolgenden Untersuchungen die Frage nach dem historischen Index seines Buches *Land und Meer* am Anfang, und damit eine spannungsgeladene Szene aus dem Zweiten Weltkrieg zwischen Paris und Odessa. Sigrid Weigels Beitrag zur »Topographie und kulturellen Semantik von *Land und Meer*« zeigt, wie sehr Schmitts Buch durch diesen historischen Index geprägt

²⁶ Jörg Rüpke, »Europa und die Europäische Religionsgeschichte«, in: Hans G. Kippenberg, Jörg Rüpke, Kocku von Stuckrad (Hg): *Europäische Religionsgeschichte. Ein mehrfacher Pluralismus*, 2 Bd., Göttingen 2009, hier Bd. 1, 9 f.

²⁷ Peter Heather, *Empires and Barbarians*, London 2009, dt.: *Invasion der Barbaren. Die Entstehung Europas im ersten Jahrtausend nach Christus*, aus dem Englischen v. Bernhard Jedricke, Rita Seuß und Thomas Wollermann, Stuttgart 2011, 333 und 546 ff. Zur Herausbildung des Europabegriffs vgl. Peter Burke, »Did Europe Exist before 1700?«, in: *History of European Ideas* 1 (1980), 21–29.

²⁸ Ekkehard Eickhoff, *Venedig, Wien und die Osmanen. Umbruch in Südosteuropa 1645–1700*, Stuttgart 1988, 367. Zur Bedeutung der Ostgrenze als einer formativen Komponente europäischer Identität vgl. Gerard Delanty, »The Frontiers and Identities of Exclusion in European History«, in: *History of European Ideas* 22 (1996) 2, 91–103.

ist. Und dennoch teilt sein Entwurf, bei allen Unterschieden in einzelnen Werturteilen, viele Aspekte mit anderen geohistorischen Theorien. Bemerkenswert ist die Ähnlichkeit grundlegender Parameter zwischen der knappen »weltgeschichtlichen« Erzählung Schmitts, des »Kronjuristen des dritten Reiches«, und der umfang- und quellenreichen Arbeit über den Mittelmeerraum, die der Begründer der »Annales«-Schule Fernand Braudel in einem deutschen Gefangenenlager konzipiert hat. Diese Ähnlichkeit betrifft sowohl eine spezifische Verkopplung von Geschichte und Raum als auch die Ausrichtung des dargestellten Geschichtsverlaufs vom Mittelmeer zum Atlantik. Indem beide Autoren die europäische Geschichte aus geographischen Gegebenheiten ableiten, werden einzelne Regionen und Gewässer zu Gravitationszentren einer ganzen Epoche. Gegen derartige geohistorische Epochenmodelle plädiert der Beitrag für die Entkoppelung von Raum und Zeit und für die Öffnung hin zu einer Topographie pluraler Kulturen. Damit wird eine Überwindung des herrschenden Narrativs intendiert, nach dem die europäische Kulturgeschichte von der Antike zur EU entlang einer Achse vom Süd-Osten zum Nord-Westen der europäischen Landkarte verläuft. Parameter wie Land und Meer oder thalassisch und ozeanisch büßen dabei ihre Bedeutung nicht ein; im Gegenteil, ihr Anregungspotential wird für topographische Unterscheidungen und für die Vervielfältigung der Schauplätze kultureller Verhandlungen zwischen verschiedenen Sprachen, Kulturen und Regionen genutzt. Der Beitrag plädiert dafür, das Schwarze Meer, das traditionell nur als Appendix des Mittelmeeres erscheint, als einen Raum zu betrachten, von dem aus sich ein Blick auf Europa gewinnen lässt, der das Wechselspiel zwischen Geographie und Religion, aber auch zwischen Nation und Imperium, neu gestaltet.

Eine andere Art Befragung von Schmitts Entwurf unternimmt der Beitrag von Michael Kempe »Am Rande des Rechts«, der die auf Schmitts *Nomos der Erde* zurückgehende These von der Rechtsfreiheit bzw. Rechtlosigkeit der Meere befragt und anhand verfügbarer Quellen der Geschichtsforschung überprüft. Entgegen Gustaf Adolf Rein, dem auch Carl Schmitt in seiner Gleichsetzung des Maritimen mit der Rechtlosigkeit folgt – nach der Formel, wo keine Raumordnung herrscht, da ist auch kein Gesetz –, untersucht der Beitrag die rechtliche Situation jenseits der sogenannten Freundschaftslinien in dem signifikanten Zeitraum zwischen 1630 und 1684 genauer und kommt zu dem Befund einer gemischten Rechtslage. Weder vollständig rechtlos noch in einem rechtsverbindlichen Zustand, befand sich das Meer zwischen Europa und den Kolonien in der Situation einer Rechtszersplitterung, in der etwa für die Karibik kontradiktorische Rechtsansprüche, wie z. B. das

Seefahrtsmonopol und die Seefahrtsfreiheit, aufeinanderprallten. Indem er der These von der Rechtlosigkeit der Meere die historische Grundlage entzieht, argumentiert der Beitrag gegen deren »Geodetermination«. Was jedoch vom Mythos der *amity lines* übrig bleibt, ist die Genese einer globalen Zweiteilung des Völkerrechts in den europäischen Raum staatlicher Souveränitäten und einen außereuropäischen Kolonialraum.

Das Schwarze Meer und die Krim sind Gegenstand von Tatjana Petzers Beitrag zur »geokulturellen Begründung der Krim«. Er widmet sich denjenigen Bildern, mit denen die betreffende Topographie überschrieben ist. Ausgangspunkt ist die Opposition von Land und Meer, die die Matrix für den Blick des russischen Schriftstellers Maksimilian Vološin (1877–1932) auf das Schwarze Meer bildet. Um die heute ukrainische Halbinsel Krim zu beschreiben, nutzt er eine sprechende Metapher: die »Falten von Land und Meer«. Diese Figur greift der Beitrag auf, um den Kulturtechniken des Zusammenlegens, Verbindens und Verformens nachzugehen, an denen die raumtheoretischen Prämissen für die ordnende Gestaltung des Chronotopos Krim erkennbar werden. Ist das politische Schicksal der Halbinsel seit der Annexion durch Katharina die Große durch eine Abfolge von Akten imperialer und nationaler Aneignungen und Übereignung bestimmt, so wurde dieser Prozess durch eine signifikante Raumsemantik begleitet. Am Beispiel von drei exemplarischen Schauplätzen wird diese Raumsemantik untersucht: dem Marinestützpunkt Sevastopol', der zu einer Marine- und Hafenstadt wuchs, der Künstlerkolonie Koktebel' und dem Nobelkurort Jalta. Wenn die Krim, wie der Beitrag zeigt, immer wieder Zuschreibungen des Maritimen – des Flüssigen, Unbestimmbaren, Unverortbaren – evoziert, dann ist die Grundordnung der Halbinsel weder im Geopolitischen noch im Geopoetischen zu suchen, vielmehr in einer pluralen raumbezogenen Semantik, die sich offensichtlich gegen Homogenisierungen sperrt.

5. Grenzfälle: Religion und Gesetz

Die Stellung der Religion an der Schwelle zwischen Grundordnung und Gesetz untersucht Dimitrios Kisoudis an dem historischen Beispiel von »Westthrakien zwischen Europa und Asien«. Sein Beitrag beschreibt damit den Fall einer europäischen Grundordnung, die von Osten her bestimmt wird. In Westthrakien, einer Region in Griechenland, die von Türken und Muslimen bewohnt wird, gilt nämlich das Millet-System religiöser Autonomie, das auf die Ordnung des Osmanischen Reiches zurückgeht, in der heutigen Türkei aber nicht mehr gilt. Damit ist West-

thrakien die einzige europäische Region, in der die Scharia legalisiert ist. Thrakien stellt einen interessanten Grenzraum dar, dessen Grundordnung auf einen bemerkenswerten Austausch der Ordnungen zurückgeht. Während der westliche Teil das Erbe des osmanischen Reiches angetreten hat, gilt im östlichen Teil – Ostthrakien liegt auf türkischem Gebiet – das säkular-europäische Modell nationaler Minderheiten. So bescheinigt Kisoudis der westthrakischen Grundordnung den Status einer gut erhaltenen Ruine zweier eurasischer Reiche, des byzantinischen und des osmanischen Imperiums. Er diskutiert aber auch die Konflikte, die sich mit der Existenz einer »musivischen Grundordnung in einer griechischen Region« verbinden, einer religions- und rechtskulturellen Enklave auf dem Territorium des griechischen Staates, dessen Verfassung die »östlich-orthodoxe Kirche Christi« als vorherrschende Religion bestimmt.

Die Geschichte eines Scheiterns verbindet der Beitrag von Nitzan Lebovic mit dem Fall der israelischen Verfassung. Dies weniger, weil Israel bis heute ohne Verfassung, d. h. ohne kodifizierte Grundordnung auskommt, sondern weil die wiederholten Debatten über eine Verfassung den radikalen Charakter von Verfassungsgebungen verfehlen, indem sie mehrheitlich auf eine Festschreibung des Status quo hinauslaufen und auf Konsens ausgerichtet sind – konkret auf eine normative Kodifizierung der Priorität des »jüdischen« vor dem »demokratischen« Staat. Mithilfe der semantischen Spannung zwischen der Grundordnung im Sinne einer bestehenden Ordnung und einer mit der Verfassung zu formulierenden grundlegenden Neu-Ordnung diskutiert der Beitrag das Problem der »Zeitordnung der Verfassung«. Mit Bezug auf Hannah Arendt und Antonio Negri identifiziert er den verfassungsgebenden Moment als revolutionären Moment, in dem die Zeit beschleunigt wird; dieser geht im positiven Gesetz nicht auf. Im Zentrum seiner Überlegungen steht dabei die Problematik der retroaktiven Zeitstruktur, die sich mit der rückwirkenden Einpflanzung einer souveränen Entscheidung im Zusammenhang der Verfassungsbemühungen verknüpft. Eine Verfassung, die dieses Problem der Zeitlichkeit nicht reflektiert, kann, so das Resümee, nur die bestehende Grundordnung legalisieren, anstatt einen Neuanfang zu gestalten, der den real existierenden Widerstreit zu bewältigen vermag.

6. Aufhebung von Geographie: Pathosformeln und Ideen

Während diejenigen Beiträge, in denen es um geohistorische und geopolitische Theorien und Semantiken geht, die geographischen Gegebenheiten als eine wichtige Voraussetzung der Grundordnung thematisieren, un-

tersucht Giorgi Maisuradze in seinem Beitrag über die Schlüsselbegriffe Heim, Heimat und Pater, Patria den »mythischen Grund des Patriotismus«. Ein Grundmotiv ist dabei die Verortung und Territorialisierung von gefühlsbesetzten Konzepten wie Heim und Pater als Heimat und Patria, die dann als ordnungsstiftende und -erhaltende Kraft auftreten. Der Beitrag deutet den Patriotismus als eine zivile Religion, die an der Schnittstelle zweier semantischer Reihen, der von »Heim« und von »Pater«, entsteht. Als zivile Religion adoptiert der Patriotismus die »höchstpersönlichen« Gefühle aus dem semantischen Feld des Heimischen, das mit dem Geburtsort und der Ruhestätte assoziiert ist, und institutionalisiert sie durch die Verbindung mit der Figur der Autorität. Der Beitrag beschreibt, wie der Patriotismus in Verbindung mit einem Territorium als Grundordnung funktioniert, die ihre Ordnungsmacht aus ihrer Anziehungskraft schöpft. Die psychoanalytisch begründete These lautet, dass diese Grundordnung nicht in der Liebe (zu Heimat oder Patria) gründet, sondern im Zusammenspiel unterschiedlicher Institutionen, die unter dem Signifikanten des Vaters stehen und von den Kindern des Vaterlands Gehorsam und Opferbereitschaft einfordern.

Wenn das Heimische den Geburtsort mit der letzten Ruhestätte verbindet, so kann das Grab genealogische Sujets generieren. Einem solchen Sujet geht Sigrid Weigel in einem Beitrag über die »Lehre des leeren Grabes« nach, der seine Argumente vor dem Hintergrund von Hegels Reflexionen über die Enttäuschung (der Christenheit) über das leere Grab und das darauf antwortende Prinzip eines ›geistigen Fürsichseins der Person‹ entwickelt. In dem Beitrag wird die Genealogie des Konzepts der Kulturnation, das erst jüngst wieder eine enorme Konjunktur erlebt hat, von der Romantik und Goethe über Dilthey bis in die Gegenwart rekonstruiert. Aus dem Mangel territorialer Einheit geboren, wird dieser Mangel mit der Idee der Kulturnation kompensiert, die dann, im Sinne einer ideellen Einheit, als überlegen bewertet wird, insofern sich damit die Idee von einem Volk verbindet, das den Grund zu einer Nation in seinen kulturellen bzw. geistigen Leistungen findet. Der Beitrag deutet die Kulturnation als eine spezifische Grundordnung, die der Politik, Ökonomie und Geographie (Land und Meer) ein »geistiges Prinzip« entgegenstellt. Diesem Gegensatz entspricht die Art und Weise, wie die geistigen Denkmäler und Monumente der Kulturnation den sterblichen Überresten der Vorfahren entgegengestellt und über diese gestellt werden. Das verweist auf den biblischen Zusammenhang von Genealogie, Grab und Land, der in der Perspektive kulturgeschichtlicher Archäologie der Ableitung der Nation aus Geburt oder Herkunft vorausgeht.